

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

64. Stück, 01.08.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 1. August 1908.) 64. Stück.

Inhalt:

- N^o 118. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juli 1908, betreffend den Beitrag chemischer Fabriken, in welchen Tran aus Fischlebern hergestellt und Fischabfälle durch Dörren zu Fischmehl verarbeitet werden, zur Oldenburgischen Brandkasse.
- N^o 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Juli 1908, betreffend Kennzeichnung elektrischer Leitungen und Apparate mit hoher Spannung.

N^o 118.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Beitrag chemischer Fabriken, in welchen Tran aus Fischlebern hergestellt und Fischabfälle durch Dörren zu Fischmehl verarbeitet werden, zur Oldenburgischen Brandkasse.

Oldenburg, den 9. Juli 1908.

Auf Grund der Artikel 1, § 3b und Artikel 5, § 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 15. August 1861/3. Mai 1897, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, bestimmt das Staatsministerium:

Chemische Fabriken, in welchen Tran aus Fischlebern hergestellt und Fischabfälle durch Dörren zu Fischmehl verarbeitet werden, mit den dazu gehörenden, örtlich damit vereinigten Gebäuden und Nebenanlagen sollen als beson-

ders feuergefährliche Anlagen gelten. Für die genannten Fabriken nebst Nebenanlagen soll der 8fache Beitrag zur Brandkasse geleistet werden.

Oldenburg, den 9. Juli 1908.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.**

Hespe.

N^o. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kennzeichnung elektrischer Leitungen und Apparate mit hoher Spannung.

Oldenburg, den 15. Juli 1908.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., wird im Höchsten Auftrage zur Vermeidung von Unglücksfällen in elektrischen Betrieben folgendes angeordnet:

Die Träger (Masten) und Schutzverkleidungen von Leitungen, welche elektrischen Strom von mehr als 500 Volt Spannung gegen Erde führen, und die Gehäuse der in solche Leitungen eingebauten Apparate müssen durch einen deutlich sichtbaren roten Zickzackpfeil (Blitzpfeil) gekennzeichnet sein.

Übertretungen dieser Anordnung werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 15. Juli 1908.

**Staatsministerium,
Departement des Innern.**

In Vertretung:
Ruhstrat.

Hespe.